



Alice Salomon Hochschule Berlin
University of Applied Sciences

**AMTLICHES
MITTEILUNGSBLATT**

NR. 02/2024

13.02.2024

**Neufassung
der Richtlinien über die Vergütung von
Lehraufträgen an der Alice-Salomon-Hochschule Berlin
(RL-Lehraufträge ASH)***

HERAUSGEBER/IN: Rektorin der „Alice-Salomon“ Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik
ANSCHRIFT: Alice-Salomon-Platz 5, 12627 Berlin, Tel.: (030) 992 45-0

**Neufassung
der Richtlinien über die Vergütung von Lehraufträgen an der
Alice-Salomon-Hochschule Berlin
(RL-Lehraufträge ASH)**

Aufgrund Nr. 4 der von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin erlassenen „Ausführungsvorschriften über die Vergütung von Lehraufträgen“ vom 21.09.2023 gibt die Rektorin der Alice-Salomon-Hochschule Berlin im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege Berlin die folgenden Richtlinien neu bekannt.

1. Allgemeines

Grundlage für die Erteilung von Lehraufträgen an der Alice-Salomon-Hochschule Berlin ist § 120 Berliner Hochschulgesetz (BerLHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.07.2023 (GVBl. S. 260).

1.1. Lehraufgaben, die nicht von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern wahrgenommen werden können, werden Lehrbeauftragten übertragen, die über mindestens ein abgeschlossenes Hochschulstudium, pädagogische Eignung sowie eine mehrjährige berufliche Praxis verfügen sollen.

1.2. Der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art. Durch die Erteilung von Lehraufträgen wird kein Anspruch auf eine Übernahme in ein öffentlich-rechtliches oder in ein privatrechtliches Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Alice-Salomon-Hochschule begründet. Dies gilt auch bei der Erteilung von Lehraufträgen in wiederholter Folge.

1.3. Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgaben selbständig wahr.

1.4. Der Gegenstand der Lehrveranstaltung wird bei der Erteilung des Lehrauftrages festgelegt. Die/ der Lehrbeauftragte hat im Rahmen der Lehrtätigkeit die Anforderungen, die sich aus der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung, den Modulbeschreibungen oder dem Zusammenhang mit anderen Lehrveranstaltungen des entsprechenden Studiengangs ergeben, zu beachten.

1.5. Die/der Lehrbeauftragte ist verpflichtet, Nachweise über Lehr- und Lernerfolge (Prüfung) abzunehmen. Die vom Prüfungsausschuss bestätigten Termine sind einzuhalten. Die Nichteinhaltung von Prüfungs- und Korrektur- bzw. Bewertungsterminen kann zu einer verhältnismäßigen Absenkung der Lehr- bzw. Prüfungsvergütung führen.

1.6. Die/der Lehrbeauftragte ist zur Mitwirkung an Akkreditierungen und Evaluationen verpflichtet.

1.7. Zeit und Ort der Lehrveranstaltungen werden durch die zuständige Fachbereichsverwaltung unter fachlicher Leitung der Dekanin/ des Dekans bestimmt. Gegebenenfalls ausgefallene Lehrveranstaltungen können nur in dem Semester nachgeholt werden, für das der Lehrauftrag erteilt wurde. Lehrveranstaltungstermine die nicht stattgefunden haben, können nicht abgerechnet werden und es besteht kein Anspruch auf eine Honorarausfallzahlung im Krankheitsfall.

1.8. Die Modulverantwortlichen achten auf die Einhaltung der mit der Beauftragung verbundenen Verpflichtungen. Sie/er berichtet der Dekanin/ dem Dekan unverzüglich, wenn die/der Lehrbeauftragte gegen Pflichten verstößt oder die Fortsetzung der Lehrveranstaltungen aus anderen Gründen nicht mehr gesichert ist.

1.9. Unter einer Lehrveranstaltungsstunde ist eine selbständige Lehrveranstaltung von mindestens 45 Minuten Dauer zu verstehen, max. 8 x 45 Minuten pro Tag kann der_ die Lehrbeauftragte abrechnen.

1.10. Lehraufträge werden grundsätzlich nach Erfüllung des gesamten Lehrauftrages abgerechnet. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag die Lehrauftragsvergütung auch monatsweise gezahlt werden.

1.11. Eine vergütungsfähige Lehrveranstaltung setzt grundsätzlich mindestens fünf regelmäßig teilnehmende Studierende voraus. Eine Vergütungspflicht besteht nicht, wenn die/der Lehrbeauftragte auf eine Vergütung schriftlich verzichtet oder die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben einer/ eines hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen bereits berücksichtigt ist.

1.12. Die Lehrauftragsvergütung aus der selbständigen Tätigkeit unterliegt grundsätzlich der Steuer- und Sozialversicherungspflicht. Für die Versteuerung muss die/der Lehrbeauftragte selbst Sorge tragen. Unabhängig davon wird die für die/den Lehrbeauftragten zuständige Finanzbehörde von der Alice-Salomon-Hochschule gesondert benachrichtigt. Zur weitergehenden Klärung der Versicherungspflicht zur Kranken- und Rentenversicherung ist die/der Lehrbeauftragte angehalten, eigenständig eine Klärung herbeizuführen. Lehrbeauftragte fallen nicht unter die gesetzliche Unfallversicherung.

1.13. Die Erteilung von Lehraufträgen und die Bemessung der Vergütungssätze erfolgt nur nach Maßgabe des Haushalts. Die Bemessung der Vergütungssätze darf nicht zu einer Reduzierung der Aufnahmekapazität der Hochschule führen.

2. Lehrauftragsvergütung

2.1. Unter Bezugnahme auf die „Ausführungsvorschriften über die Höhe der Lehrauftragsvergütung“ vom 21.09.2023 und im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege von Berlin wird die Lehrauftragsvergütung wie folgt geändert und tritt mit Wirkung für das Wintersemester 2023/2024 rückwirkend in Kraft:

in EUR / SWS	WS 23/24	WS 24/25	WS 25/26	WS 26/27	WS 27/28
Stufe 1 Übernahme von Aufgaben von Lehrkräften für besondere Aufgaben zur Vermittlung von praktischen Kenntnissen und Fertigkeiten bzw. Übernahme von Lehraufgaben durch Lehrbeauftragte, die noch keine zweijährige Berufspraxis nachweisen können.	42,22	43,70	45,23	46,81	48,45
Stufe 2 * Übernahme von Lehraufgaben für Professorinnen und Professoren durch Lehrbeauftragte, die eine mindestens zweijährige Berufspraxis nachweisen können.	43,05	44,56	46,12	47,73	49,40
Stufe 3 ** Übernahme von Lehraufgaben für Professorinnen und Professoren durch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, sofern ihnen eine besondere Vergütung für den Lehrauftrag zusteht.	44,36	45,91	47,52	49,18	50,90

2.2. Fachsprachlicher Unterricht in den Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulen wird gem. Stufe 2 vergütet.

2.3. Für Teilnahme an der Vollversammlung (2 * 45 min), an bis zu zwei Modulkonferenzen (je 2 * 45 min) und einer Studiengangskonferenz/ -klausur (2 * 45 min) je Semester wird eine Vergütung nach Maßgabe des jeweils für die entsprechende Lehrveranstaltung vereinbarten Satzes gezahlt.

2.4. Neben der Lehrauftragsvergütung können im begründeten Ausnahmefall, wenn die beauftragte Person außerhalb von Berlin ihren ständigen Wohnsitz hat, die notwendigen Auslagen, insbesondere die notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten, erstattet werden. Entsprechende Vereinbarungen hierüber sind vor Beginn des Lehrauftrages zu treffen.

3. Prüfungsvergütung

3.1. Die Mitwirkung der Lehrbeauftragten an Prüfungen durch Betreuungs-, Bewertungs- sowie Aufsichtstätigkeit wird auf Antrag der Lehrkraft mit den unten ausgewiesenen Sätzen pro voller Stunde der Tätigkeit vergütet. Unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen Aufwandes werden Betreuungs- und Bewertungsleistungen gem. nachstehender Aufstellung pauschal vergütet. Eine Abrechnung auf Stundenbasis ist in diesen Fällen nicht zulässig.

		WS 23/24	WS 24/25	WS 25/26	WS 26/27	WS 27/28
Prüfungsleistung	durchschn. Betreuungs- und Bewertungsaufwand	Basis: 30,16 Euro/h	Basis: 31,22 Euro/h	Basis: 32,31 Euro/h	Basis: 33,44 Euro/h	Basis: 34,61 Euro/h
Bewertung studienbegleitender Prüfungsleistungen - pro Studierende_n	30 Minuten	15,08	15,61	16,16	16,72	17,31
Betreuung und Bewertung von Bachelor-/Masterarbeiten - pro Studierende_n -	Erstgutachter_in Betreuungs- /Bewertungsaufwand	165,00	172,00	178,00	184,00	190,00
	Zweitgutachter_in Bewertungsaufwand	82,50	86,00	89,00	92,00	95,00
Mdl. Prüfung: Bachelor-/Masterarbeit (Prüfer_in, Protokollant_in = Beisitzer_in) - pro Studierende_n -	1 Stunde	30,16	31,22	32,31	33,44	34,61
Mdl. Modulprüfung (Prüfer-in, Beisitzer_in = Protokollant_in) - pro Studierende_n -	30 Minuten	15,08	15,61	16,16	16,72	17,31
Aufsicht bei Klausuren - pro Stunde -		30,16	31,22	32,31	33,44	34,61

3.2. Prüfungsleistungen, die in der vorstehenden Aufstellung nicht aufgeführt sind, sind bereits im Rahmen der allgemeinen Lehrauftragsvergütung abgegolten.

4. Weiterbildungsstudiengänge

Für weiterbildende Studiengänge kann die ASH Berlin in begründeten Fällen jeweils individuelle Sätze festlegen, die jedoch mindestens die o.g. Vergütung (bei Lehraufträgen wenigstens die Vergütungssätze aus Stufe 1) erreichen und maximal 55 % über den o.g. Sätzen liegen. Die Kosten für diese Lehraufträge und Prüfungsleistungen müssen im Rahmen der Vollkostendeckung der weiterbildenden Studiengänge finanziert sein.

5. In-Kraft-Treten

Die Änderungen der Richtlinien treten zum Wintersemester 2023/ 2024 (01.10.2023) in Kraft. Sie werden im Amtlichen Mitteilungsblatt der Alice-Salomon-Hochschule Berlin veröffentlicht.

Prof. Dr. Bettina Völter
Rektorin